



Albert Schweitzer Stiftung
für unsere Mitwelt

Albert Schweitzer Stiftung für unsere Mitwelt
Littenstraße 108 | 10179 Berlin

Bundesministerium für Landwirtschaft,
Ernährung und Heimat

[REDACTED]
[REDACTED]

Anschrift
Littenstraße 108
10179 Berlin

Andreas Manz

[REDACTED]

Berlin, 21. Oktober 2026

Stellungnahme der Albert Schweitzer Stiftung für unsere Mitwelt zum Entwurf einer Sechsten Verordnung zur Änderung der GAP-Direktzahlungen-Verordnung (GAPDZV)

Sehr geehrte Frau [REDACTED],

vielen Dank für die Übersendung des Entwurfs der Sechsten Verordnung zur Änderung der GAP-Direktzahlungen-Verordnung und die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Wir bedauern die äußerst kurze Beteiligungsfrist. Eine gründliche Prüfung ist in wenigen Tagen kaum möglich, zumal die Ressortabstimmung und die parlamentarischen Beratungen zur Weideprämie noch laufen.

Wir kritisieren insbesondere die Mittelverteilung: Die pauschale Einkommensgrundstützung steigt, während die zusätzlichen Mittel für Öko-Regelungen nicht zur gezielten Förderung der Weidehaltung von Milchkühen eingesetzt werden.

1. Finanzierung der Weideprämie sicherstellen

Die Albert Schweitzer Stiftung setzt sich ausdrücklich für den Erhalt und die Umsetzung der bereits gesetzlich vorgesehenen zusätzlichen Öko-Regelung für die Weidehaltung in milchviehhaltenden Betrieben gemäß § 20 Absatz 3 GAP-Direktzahlungen-Gesetz ein.

Fachgerecht umgesetzte Weidehaltung zählt zu den besonders tiergerechten Haltungsformen für Rinder. Sie ermöglicht Bewegung, arttypisches Verhalten, Sozialkontakte und Zugang zu einer natürlichen Umgebung. Gleichzeitig ist die Weidehaltung mit zusätzlichem betrieblichem Aufwand verbunden, der am Markt häufig nicht ausreichend honoriert wird.



Die freiwillige Weideprämie honoriert diese Tierwohlleistung und schafft Planungssicherheit.

Die geplante Streichung dieser Öko-Regelung im Bürokratierückbaugesetz (Bundestagsdrucksache 21/8408) wird noch parlamentarisch beraten; ihr Ausgang ist offen.

Deshalb darf die Mittelplanung für 2027 die Einführung der Weideprämie nicht durch eine vorzeitige vollständige Verteilung der zusätzlichen Mittel erschweren.

Für die Weideprämie müssen ausreichend Mittel eingeplant werden.

2. Keine Schwächung der Öko-Regelungen zugunsten pauschaler Direktzahlungen

Kritisch bewerten wir zudem die vorgesehene Verlängerung der Anrechnungsregelung nach § 15 GAPDZV auf das Jahr 2027. Dadurch würde die bereits geltende Verminderung des für Öko-Regelungen vorgesehenen Budgets um zwei Prozentpunkte (23 statt 25 Prozent der maßgeblichen Direktzahlungsmittel) fortgeführt.

Das Öko-Regelungsbudget steigt zwar um rund 218 Millionen Euro gegenüber 2026. Diese Mittel sollen jedoch nahezu vollständig in Öko-Regelung 5 (Kennarten im Dauergrünland) und die höhere Prämie der Öko-Regelung 4 (extensives Dauergrünland) fließen.

Eine Anpassung an die tatsächliche Inanspruchnahme ist nachvollziehbar, ersetzt aber keine zusätzliche Tierwohlförderung.

Gleichzeitig steigt der geplante Einheitsbetrag der Einkommensgrundstützung nach der vorliegenden Finanzübersicht von rund 147 auf rund 175 Euro je Hektar. Eine solche pauschale Anhebung setzt keine zusätzlichen Anreize für tiergerechtere Haltungsformen.

Öffentliche Agrarmittel sollten stärker konkrete Tierwohl-, Umwelt- und Klimaleistungen honorieren.

Wir sprechen uns daher gegen die Verlängerung der Anrechnungsregelung nach § 15 GAPDZV auf das Jahr 2027 aus. Die bei einem Verzicht darauf zusätzlich für Öko-Regelungen verfügbaren Mittel von rund 98 Millionen Euro sollten insbesondere zur Finanzierung der bereits vorgesehenen Weideprämie genutzt werden.

3. Tierbezogene Zahlungen stärker am Tierwohl ausrichten

Der Referentenentwurf sieht zugleich eine Anhebung der gekoppelten Zahlung für Mutterkühe von bisher rund 85 Euro auf rund 100 Euro je Tier vor, ohne hierfür zusätzliche Anforderungen an die Haltungsform festzulegen.

Das steht im Kontrast zur weiterhin unsicheren Förderung der Weidehaltung von Milchkühen.



Auch gekoppelte Zahlungen bieten Potenzial, Tierwohl gezielter zu honorieren.

§ 28 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 GAP-Direktzahlungen-Gesetz sieht bereits ausdrücklich die Möglichkeit vor, Anforderungen an die Haltungsform als Fördervoraussetzung für die Mutterkuhprämie festzulegen.

Wir regen deshalb an, zu prüfen, inwieweit diese rechtlichen Möglichkeiten künftig genutzt werden können, um höhere Anforderungen an das Tierwohl, beispielsweise hinsichtlich des Weidegangs, bei der Ausgestaltung gekoppelter Zahlungen zu berücksichtigen. Dabei sollten die praktische Umsetzbarkeit und die Situation der betroffenen Betriebe angemessen berücksichtigt werden.

4. Forderungen der Albert Schweitzer Stiftung

Wir fordern das BMLEH daher auf,

1. bei der Mittelplanung für 2027 ausreichend finanzielle Spielräume für die Einführung der gesetzlich vorgesehenen Öko-Regelung zur Weidehaltung von Milchkühen vorzusehen;
2. die vorgesehene Verlängerung der Anrechnungsregelung nach § 15 GAPDZV auf 2027 zu streichen und den regulären Öko-Regelungsanteil von 25 Prozent sicherzustellen;
3. zusätzliche GAP-Mittel vorrangig zur gezielten Honorierung konkreter Tierwohl-, Umwelt- und Klimaleistungen einzusetzen, statt pauschale Direktzahlungen ohne zusätzliche Leistungsanforderungen zu erhöhen;
4. die endgültige Mittelzuweisung erst unter Berücksichtigung der noch ausstehenden parlamentarischen Entscheidung über den Fortbestand der zusätzlichen Öko-Regelungen festzulegen;
5. zu prüfen, ob die gekoppelte Mutterkuhprämie künftig gemäß § 28 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 GAPDZG an höhere Tierwohlanforderungen, etwa Weidegang, geknüpft werden kann.

Eine zukunftsfähige GAP honoriert konkrete Leistungen für Tierwohl, Umwelt und Klima. Die Weideprämie muss dafür 2027 finanziell möglich bleiben.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Manz

Senior Referent Politik

Albert Schweitzer Stiftung für unsere Mitwelt